

S O 647/16

Landgericht Halle/Saale

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Uwe Grimm, Lessingstr. 6, 06217 Merseburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Dr. Hans-J. Krüger Rechts-
anwälte, Am Markt 12, 06618 Naumburg/Saale

gegen

1) Jutta Wiedemann, Bahnhofstr. 7, 39261
Zerbst

- Beklagte zu 1) -

2) Mitteldeutsche Versicherung AG, vertreten
durch den Vorstand, dieser vertreten durch
Dr. Donatus Pensch, Hegelstr. 1, 04157 Leipzig

- Beklagte zu 2) -

Prozessbevollmächtigte für die Beklagte zu 1) und zu 2): Rechtsanwältin Dr. Egelmann, Buntlohe, Holzhaus, Goethestr. 97, 04105 Leipzig

✓ hat das Landgericht Halle/Saale, 5. Kammer, durch die Richterin am Landgericht Weiß als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.3.17 für Recht erkannt:

✓ 1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld i.H.v. 30.000 EUR, zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 8.3.16 zu zahlen.

✓ 2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.150 EUR, zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkte über dem Basiszinsatz seit dem 8.3.16 zu zahlen.

✓ 3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind sämtliche materiellen und immateriellen Schäden in einem

Mithaftungsanteil von 50% zu er-
setzen, die dem Kläger aufgrund
des Verkehrsunfalls vom 22.03.16 in
Großknitz künftig noch entstehen
werden.

✓ 4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

✓ 5. Die Beklagten haben die Kosten
der Rechtsstreit zu 60%, der
Kläger zu 40% zu tragen.

als Spezialabteilung

[6. Entscheidung zur vorläufigen
Vollstreckbarkeit erlassen]

Rechtsbehelfsbelehrung: Berufung, Frist
1 Monat, zuständiges Gericht: OLG, 15.11.16.

ZPO

Tatbestand

Der Kläger macht Zahlungsansprüche für materielle und immaterielle Schäden aufgrund eines Verkehrsunfalls am 22.03.16 gegen die Beklagte zu 1) als Fahrerin und die Beklagte zu 2) als Haftpflichtversicherung geltend. Zugleich begehrt der Kläger die Feststellung der Zahlungspflicht der Beklagten für künftige Schäden.

Am 22.03.16 befuhren die Beklagte zu 1) und der Kläger die B6 bei Großkugel in entgegengesetzten Fahrtrichtungen, die Beklagte zu 1) mit einem PKW Mazda 2 und der Kläger mit einem Motorrad Honda RC 43, amtliches Kennzeichen Ma-AD 33. Beide fuhren jeweils hinter einem LKW.

in B 2 verifiziert

Die Beklagte zu 1) scherte zu einem Überholmanöver aus und befuhr kurzzeitig die andere Fahrbahnseite.

Daraufhin brannte der vor dem Kläger fahrende LKW, gesteuert durch den Zeugen Tieman, ab.

Auch der Kläger brannte sein Motorrad, fuhr aber auf den LKW auf.

Dabei wurde der Kläger auf den abfliegenden

des LKW geschleudert und zog sich diverse Verletzungen, namentlich mehrfache Brüche der linken Unterschenkel, Fraktur des Schienbeinkopfes, Bruch der Kniekapsel links, Bruch des zwölften Brustwirbelkörpers und eine Schädelprellung mit inneren Blutungen.

Zur Behandlung verblieb der Kläger im Zeitraum von 22.03.16 bis zum 11.05.16 stationär im Krankenhaus.

Bei der Behandlung wurden nacheinander zwei Fixateure operativ eingesetzt und verblieben insgesamt 12 Wochen am Bein des Klägers.

Das linke Bein des Klägers verblieb mit eingeschränkter Belastbarkeit und die Brustwirbelverletzung führt zu Schmerzen, sodass von einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit von 30% auszugehen ist. [⊕ Rückseite]

Der Kläger behauptet, dass er wegen der starken Abbremsung bis zum Stillstand des LKW und der stärkeren Bremskraft des Unfall nicht mehr haben vermeiden könne.

Die Vollbremsung des LKW sei erfolgt, da die Reklame zu 1) auch der klägerische Fahrspur zum Stehen kann. - Abbremsung??

Weitihin habe der Zeitwert der Motorradkleidung 250 EUR betragen.

✓

* BA habe StW-
halt, diese auf

de fyw z

a&A

Zudem sei bei dem Unfall die Drille des Klägers mit Wiederbeschaffungswert von 500 EUR beschädigt worden.

Der Ehefrau des Klägers seien Fahrtkosten ins Krankenhaus von 300 EUR entstanden.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagten ^{werden} als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzender angemessener Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 60.000 EUR nicht überschreiten sollte, zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtschönigkeit.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger materielle Schadensersatz i.H.v. 5.000 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtschönigkeit zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner von

zu prüfen!

pflichtet sind, sämtliche materielle und immaterielle Schäden zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.16 in Cropkugel künftig noch entstehen werden.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die Beklagte zu sei nur wenige Sekunden auf der Cropkugel gewesen.

Die Beklagte bestreitet, dass eine Vollbremsung des KKW erfolgte. Vielmehr habe der KKW nur leicht gebremst und sei erst zum Stelen gekommen, als die Beklagte zu 1)

die übrigen Fahrzeuge bereits passiert hatte.

Die Beklagte behauptet weiterhin, der Kläger habe den Sicherheitsabstand nicht eigehalten oder sei jedenfalls chaufmerksam gefahren.

Die Beklagten bestreiten, dass die Motorradkleidung nach 10 Jahren noch einen Zeitwert habe. Zudem sei die Brille beim Unfall nicht beschädigt worden. Außerdem habe der Kläger die Fahrtkosten nicht schlüssig dargestellt.

Die Beklagten meinen, die Fahrtkosten könne nur die Ehefrau des Klägers geltend machen.

Der Sicherheitsgriff sei nicht ersatzfähig, da dem Kläger ein Wert in gleicher Höhe zugeflossen sei.

✓ Schließlich fehle dem Kläger ein Fortstellungsgewinn, da er nicht dargelegt habe, welche Schäden in Zukunft zu erwarten seien.

Die Kammer hat "über die Frage des Unfallhergangs Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und durch Vernehmung der Zeugin Tiemann in der mündlichen Verhandlung.

✓ Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten sowie die Sitzungs-niederschrift vom 12.3.17 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere sind die Klageanträge statthaft und das zuständige Gericht wurde an-
gerufen.

Die Klageanträge zu 1) und 2) sind als
Zahlungsklagen statthaft.

Die fehlende Bezifferung der Höhe des
Klageantrags zu 1) steht der Klageerhebung
nicht entgegen. Es liegt kein Verstoß gegen
den Bestimmtheitsgrundsatz nach § 253 III
Nr. 2 ZPO vor, da im Fall von Schmerzens-
geldansprüchen die Bezifferung eines
Mindererschadens sowie die Benennung der
anspruchsbegründenden Tatsachen ausreichend
ist, weil das Gericht die Höhe des Anspruchs
nach billigem Ermessen bestimmt.

Diese Voraussetzungen hat der Kläger mit
der Angabe eines Mindererschadens von 60.000
EUR sowie der Benennung der Benennung-
faktoren wie der Unfallfolge erfüllt.

⊖ - Inferior ??

Der Klageantrag zu 3) ist als Feststellungsan-
trag nach § 256 I ZPO statthaft.

Das Landgericht Halle (Saale) ist gem. § 5 S. 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, ZIEGUG sachlich und gem. § 20 StUG örtlich zuständig.

dk

Dem Kläger steht hinsichtlich der Anträge zu 3) ein besonderes Feststellungsinteresse zu. Anzeichen dafür ist die bloße erkennbare Möglichkeit für Folgeschäden. Zwar sich der Kläger noch wie vor in ärztlicher Behandlung befindet, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass noch Folgeschäden entstehen.
→ direkte Turbulenz

✓

Der Kläger konnte die Klage im Wege der subjektiven Klagehäufung gegen die beiden Beklagten erheben, gem. § 260 ZPO analog, § 55 ZPO, da dasselbe Gericht zuständig ist und derselbe Prozessant vorliegt. Zudem sind Gesamtschuldner Streitgegenstände i. S. d. § 55 ZPO.

✓

Der Kläger konnte auch mehrere Klageanträge im Wege der objektiven Klagehäufung nach § 260 ZPO aus den gleichen Gründen geltend machen.

II.

Die Klage ist teilweise begründet.
Dem Kläger steht ein Schmerzensgeld-
anspruch i.H.v. 30.000 EUR sowie ein
Schadenersatzanspruch i.H.v. 2150 EUR gegen die
Beklagten zu 1) (a) und zu 2) (b) zu.

Da die Haftung dem Grunde nach besteht, war
auch der Feststellungsantrag in der Sache er-
folgreich.

Anträge zu 1) und 2)

✓ a) Dem Kläger steht ein Schmerzensgeld-
anspruch i.H.v. 30.000 EUR gem. § 8 IV III,
§ 17 StUG gegen die Beklagte zu 1) zu

Danach ist der Fahrzeugführer dem Verletzten
gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet,
der daraus entsteht, dass bei dem Betrieb
eines Kraftfahrzeuges ein Mensch verletzt oder
eine Sache beschädigt wird.

aa)

Der Anspruch besteht ^{dem Grunde nach} V, da die Beklagte zu
1) Fahrerin des Mazda war, die
Kläger verletzt und seine Sache beschädigt
wurde (§ 7 I StUG), keine höhere Gewalt
vorlag (§ 7 IV StUG) und der Unfall nicht
unabwendbar war (§ 17 III StUG).

Die Beklagte zu 1) war Fahrerin der Mazda, da sie diesen steuerte.

Der Unfall ereignete sich auch beim Betrieb der Mazda, da die Beklagte zu 1) diesen zur Fortbewegung im Moment des Unfalls nutzte, als sie die BG befuhr.

Es lag auch keine höhere Gewalt vor, da sich der Unfall nicht durch ein außerhalb der Straßenverkehrs liegendes Ereignis ereignete.

Der Kläger wurde durch die zahlreichen Brüche an Körper verletzt. Zudem wurde mit dem Totalschaden der Motorrad und der Kleidung auch Sachen beschädigt.

Der Unfall war seitens der Beklagten zu 1) auch kein unabwehrbares Ereignis i.S.d. § 17 III StUG, da ein Idealfahrer den Unfall hätte vermeiden können.

Ein Idealfahrer hätte trotz guter Sicht und Erkennbarkeit des entgegenkommenden Lastzugs den Überholvorgang nicht eingeleitet.

Nach § 11 Abs. 1 StVO darf nur überholt, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegen-

→ obwohl sein
Wassermessgerät?

✓

verkehr ausgeschlossen ist.

Das erkennende Gericht ist aufgrund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt (§ 286 ZPO), dass die Beklagte zu 1) den Überholvorgang einleitete, obwohl eine Behinderung nicht ausgeschlossen war, da der Abstand zum Gegenverkehr zu klein war und die Beklagte zu 1) zu lang auf der Gegenspur verblieb.

Dabei stützt sich das Gericht maßgeblich auf das Sachverständigenurteil, wonach die Beklagte zu 1) bei rund 170 m Abstand für 3,7 Sekunden auf die Gegenfahrbahn ausscherte und erst wieder bei einem Abstand von 15,5 m einscherte. Insofern ist der Sachverständige von den zutreffenden Technikphysikalsachen angezogen und an seiner Sachkunde besteht keine Zweifel.

Dies wird auch durch die Zeigenaussage des Zeugen Tiemann gestützt, der schilderte, dass der PKW der Beklagte zu 1) schon ziemlich dicht dran gewesen sei. Die Zeigenaussage ist auch glaubhaft. Der Zeuge war insbesondere wahrnehmungsbereit und -fähig, da er auf den Verkehr achtete und sofort bemerkte.

glaubwürdig?

Die Haftung ist auch nicht wegen eines fehlenden Verschuldens nach § 1872 StVO ausgeschlossen, da ein Verstoß gegen die StVO einen Fahrlässigkeitsvorwurf nach § 323.353B begründet, weil die Nichtbefolgung der StVO objektiv sorgfaltpflichtig ist.

bb)

Der Anspruch besteht hinsichtlich des Antrags zu 1) gegen die M. StVO, 253I 353B in einer Höhe von 30.000 EUR.

Das Schmerzensgeld soll den vom Verletzten (materiellen Schaden) ausgleichen. Dabei soll ein Ausgleich für die erlittenen Schmerzen erreicht und Genugtuung dahin gehend erreicht werden, was der Schädiger dem Verletzten zugefügt hat.

fest

Genessen daran, erfolgt die Berechnung der Höhe des Schmerzensgeldes unter umfassender Berücksichtigung aller für die Bemessung maßgeblichen Umstände und in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzungen.

Dabei können als Richtwert auch vergangene gerichtliche Entscheidungen herangezogen werden.

✓ Als Berechnungsfaktor war die Art und die Schwere der Verletzungen, die Belastung durch Krankenhausaufenthalte sowie die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit in der Person des Klägers zu berücksichtigen.

Der Kläger erlitt massive Verletzungen, vor allem durch die Beinbrüche. Die Zerschmetterung der Kniegelenke ist eine sehr schmerzhafteste Verletzung. Zudem war der Kläger durch 3 Operationen zum Einsetzen und Ausbauen der Fixateure sowie den Krankenhausaufenthalt stark belastet.

Daneben ist er in seiner Arbeitsfähigkeit als Polizist dauerhaft zu 20% eingeschränkt.

Bei der Berechnung war der Rahmen von 15.000 EUR bis 75.000 EUR bei ähnlichen Verletzungen, gestützt auf bestehende Rechtsprechung zu setzen.

Als weiterer Berechnungsfaktor war das Mitverschulden des Klägers einzustellen.

Aufgrund der Beweisaufnahme ist der Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger ein Mitverschulden trifft, das gleich viel wiegt wie das Verschulden der Beklagten zu 1).

Entgegen der Auffassung des Klägers war der

kaum man sich
werden, jedoch
auch nicht 18/14
gibt zusammen
ist die oben
Schlussfolgerungen

Unfall für ihn nicht unvermeidbar.

Verkehr hat die Sekunde zutreffend einen eigenen Verkehrsverstoß des Klägers eigenandt.

Der Verkehrsverstoß liegt in der Lenkabweichung der erforderlichen Sicherheitsabstände.

Nach § 4 IV StVO muss der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug immer so groß sein, dass jederzeit auch dann hinter diesen gehalten werden kann, auch wenn plötzlich gebremst wird.

Diesen Abstand hat der Kläger nicht eingehalten.

Das Gericht stützt sich dabei hauptsächlich auf das Sachverständigenurteil, wonach der Kläger nur einen Sicherheitsabstand von rund 6,6m eingehalten hat.

Dabei war auch die besondere Verkehrssituation zu berücksichtigen, die aufgrund der Höhe des vorausfahrenden LKW einen Sicherheitsabstand von mindestens 13,4m erforderte.

fallt ✓

✓

→ gegen Kl. nicht

schick li Ausdrück-

weise!

✓

cc) Dem Kläger steht zudem materieller Schadenersatz i.H.v. 2.150 EUR aus §§ 18 I, III, 17, 7 StUG gegen die Beklagte zu 1) zu.

Die Haftung dem Grunde nach ergibt sich aus den unter aa) aufgeführten Erwägungen.

Hinsichtlich der einzelnen materiellen Schadenspositionen, beruht sich der Anspruch der Höhe nach nach §§ 249 ff. BGB.

Dem Kläger steht ein Ersatz für das beschädigte Motorrad gem. § 251 I BGB zu. Ihm stehen 3.600 EUR zu, da er sich den Restwert anteuern lassen muss.

Für die Verteidigung steht dem Kläger gem. § 251 F BGB ein Anspruch i.H.v. 250 EUR zu, da der Beklagte das Bestehen eines Zeitraums nicht substantiiert bestritten hat.

na ja - 10) - cell

Dem Kläger steht auch Ersatz der Fahrtkosten seiner Frau i.H.v. 300 EUR zu, da es sich nicht um ein freiwilliges Verkehrsopfer, sondern einen Schaden handelt.

Verwandtenbesuche sind Schäden die regelmäßig mit Unfällen einhergehen. Sie sind ersatzfähig, weil sie der Verletzung zutrefflich sind.

müssen die
 ersten Boni in
 Defekt besichert
 werden? 15!

Die Höhe hat der Kläger durch die
 Kilometerberechnung schlüssig dargelegt.

Auch die Telekommunikationskosten
 kann der Kläger i.H.v. 20 EUR pauschal
 geltend machen, da es sich bei KPC-
 anfallen um Marschereignisse handelt,
 bei denen diese Kosten regelmäßig anfallen,
 ist eine weitere Substantiierung nicht notwendig.

Dem Kläger steht hingegen kein Anspruch
 auf Ersatz der Kosten für die Brille zu,
 zumal er die Beschädigung in Anbetracht
 dessen, dass er einen Helm trägt, nicht
substantiiert dargelegt hat.

Winkler

Schließlich war der Anspruch von
 4.300 EUR auf 2.150 EUR gem. § 274 II
 BGB wegen Mitverschulden zu kürzen.

Dem Kläger fällt wegen der Verstöße gegen
 § 4 StVO ebenfalls Fahrlässigkeit zur
 Last, sodass eine Mitverschuldens-
 quote von 50% zu bilden war.

Lösung ist

171, 11806!!

b) Dem Kläger steht auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld i.H.v. 30.000 EUR und auf Schadenersatz i.H.v. 1.250 EUR gegen die Beklagte zu 2) gem. § 115 VVG zu.

✓ Danach kann der geschädigte Dritte seinen Anspruch auch gegenüber dem Versicherer geltend machen.

✓ Die Beklagte zu 2) haftet im selben Umfang wie die Beklagte zu 1), da die Beklagte zu 2) untreu Versicherer der Beklagte zu 1) war.

✓ Die beiden Beklagten haften gem. § 116 VVG auch als Gewantschuldner.

c) Der Zinsanspruch gegen beide Beklagte ergibt sich aus §§ 291, 288 I BGB.

✓ Zinsen werden gem. § 187 I BGB analog einen Tag nach Rechtshängigkeit der Klage zugesprochen.

Dies war vorliegend der 8.9.16.

Antrag zu 3)

Auch dem Feststellungsantrag war zum Teil.

✓ Die Haftung dem Grunde nach besteht für

✓ beide Zeile.

✓ Für den Reststellungsantrag ist dabei aus-
reichend, dass die Möglichkeit besteht, dass
weitere und nicht vorleschbare Leiden
aufreten.

Entgegen der Auffassung der Zeile, muss
der Kläger diese später Leiden nicht
schon jetzt substantiiert darlegen.

Da sich der Kläger noch in ärztlicher
Behandlung befindet, ist jedoch nicht
ausgeschlossen, dass noch weitere Leiden
aufreten oder sich bestehende Leiden ver-
schlechtern.

Entsprechend des Mitverschuldens des Klägers
gem. § 254 I war eine Mithaftungsquote
von 50% einzustellen.

✓ Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I 1,
100 III 2 PO.

Dabei war hinsichtlich des Mindestbetrags
des Schmerzensgeldes eine Zweifelfindung
von 20% unberücksichtigt zu lassen, was
Ausdruck der schwer vorleschenden Billig-
keitsentscheidung der Gerichte ist.

[Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit
erlassen]

Unterschrift Richter/in

just

- Außen dk

- Fühler in Vertiefung

- TB nicht ganz merkförmig

- EL

o Außenprofil dk

• 55 18,2 St 16 nach unten gerichtet;

gut an 17 mm St 16, Basisverlängerung

dk

o Prüfung des Längsmaßes des U-Li 52539 13615

freigibt, Messwert 10 ± 1,5 St 16; dk aus

Höhe

o Li Längsmaß ist genau, das U-Li hochsteins gegen

nach unten

o zu dünn an Fühlerenden

• gut an F-Arty

o Li, 11.6. 0¹ 11.12.21